



Beitragsordnung des TSV Lustnau 1888 e. V. vom 24. Juni 2022

Einleitungstext

Die Beitragsordnung des TSV Lustnau 1888 e.V. soll eine Übersicht aller beitragsrelevanten Regelungen darstellen.

Vereine werden nach § 58 BGB ermächtigt in der Satzung die Beitragspflicht der Mitglieder zu begründen und zu regeln, ob (Beitragsinhalt) und welche Beiträge (Beitragsart) von den Mitgliedern des Vereins an den Verein zu leisten sind. Eine Beitragsordnung reicht dazu nicht aus.

In der Beitragsordnung werden die Höhe der Beiträge festgelegt, die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und das Beitragseinzugsverfahren geregelt sowie die in der Satzung verankerte Beitragspflicht der Mitglieder konkretisiert. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und der Beitrittserklärung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Dienstleistungen
- § 3 Zahlungsmodalitäten
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Datenschutz
- § 6 Inkrafttreten

Beitragsordnung

Aufgrund von §§ 8, 11 und 16 der Satzung des TSV Lustnau 1888 e.V. in der jeweils gültigen Fassung hat die Mitgliederversammlung des TSV Lustnau folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten

1. Mitgliederversammlung
 - 1.1. Beschlussfassung der Ordnungen mit Ausnahme der Beitragsordnung (§ 16 Abs.1 Satzung)
 - 1.2. Festsetzung der Vereins- und Abteilungsbeiträge (§ 8 Abs.3 und § 11 Abs. 5 Satzung)
2. Hauptausschuss
 - 2.1. Beschlussfassung der Ordnungen mit Ausnahme der Beitragsordnung (§ 16 Abs.1 Satzung)
3. Vorstand
 - 3.1. Entscheidung über Aufnahmeantrag (§ 5 Abs. 2 Satzung)
 - 3.2. Ausschluss eines Mitglieds, wenn ein Mitglied trotz Mahnungen den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (§ 5 Abs. 7 Satzung)
 - 3.3. Entscheidung über Beitragserleichterungen (§ 8 Abs. 6 Satzung)
 - 3.4. Entscheidung über die Art und Höhe der Aufwandspauschalen wie z.B. für Neueintritt, Rechnungsempfänger, Mahnungen oder Rückläufer beim Lastschriftverfahren.
4. Abteilungsversammlungen
 - 4.1. Festlegen der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleitungen in Abstimmung mit dem Hauptausschuss (§§ 8 Abs.4, 15 Abs. 5 Satzung)

§ 2 Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Dienstleitungen

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Näheres § 7 Abs.1 Satzung).
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet (§ 8 Abs. 1 Satzung). Unter dem Begriff „Beiträge“ werden alle mitgliedschaftlichen Pflichten verstanden, die ein Mitglied des TSV zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat.
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden jeweils zum 1. Januar für das laufende Jahr erhoben.
4. Vereinsbeiträge
 - 4.1. Vereinsbeitrag
 - 82,00 Euro für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - 53,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - 53,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende, Rentner oder Pensionäre (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.), passive Mitglieder
 - 4.2. Vereinsbeitrag für Familien oder Lebensgemeinschaften
 - 135,00 Euro für beide Eltern mit allen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - minus 15,00 Euro Beitragsermäßigung pro Kind oder Jugendlichen ab dem 2. Abteilungsbeitrag zahlenden Kind oder Jugendlichen (auf Antrag)

4.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.4. Beitragsbefreiung

4.4.1. Inhaber der Tübinger KreisBonusCard sind vom Vereinsbeitrag befreit.

4.4.2. Reha-Sport-Teilnehmende mit einer ärztlichen "Verordnung Rehabilitationssport" sind vom Vereinsbeitrag befreit.

4.5. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand den Vereinsbeitrag und auf Antrag der Abteilungsleitung den Abteilungsbeitrag einzelner Mitglieder ermäßigen oder auch ganz erlassen (§ 8 Abs. 6 Satzung).

4.6. Aufwandspauschalen

- 5,00 Euro bei Neueintritt
- 10,00 Euro für Rechnungsempfänger ohne Einzugsermächtigung
- 10,00 Euro für Mahnungen
- Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

5. Abteilungsbeiträge (jährlicher Zusatzbeitrag zum Vereinsbeitrag)

5.1. Badminton-Abteilung

20,00 Euro

5.2. Handball-Abteilung

9,00 Euro

5.3. Fußball-Abteilung (Frauen-, Herren- und Jugendfußball)

65,00 Euro

5.4. Leichtathletik-Abteilung (LAV Stadtwerke Tübingen)

0,00 Euro

Bei Teilnahme an Trainingsangeboten der LAV Stadtwerke Tübingen e.V. ist zusätzlich zur Mitgliedschaft beim TSV Lustnau eine Mitgliedschaft im Förderverein der LAV notwendig. (<https://lav-tuebingen.com/mitgliedschaft/>)

5.5. Rehasport-Abteilung

48,00 Euro

25,00 Euro zzgl. ärztliche "Verordnung Rehabilitationssport"

5.6. Roundnet-Abteilung

40,00 Euro für Erwachsene

25,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

25,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende, Rentner oder Pensionäre (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.)

Für nach dem 30.06. eines Jahres Eingetretene wird in diesem Jahr der Beitrag um 50 Prozent ermäßigt.

5.7. Tennis-Abteilung

80,00 Euro für Erwachsene

40,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

40,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende, *Rentner oder Pensionäre (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.) *Hinweis zu „Rentner oder Pensionäre“ siehe Anlage

Die zu erbringenden Dienstleistungen sind in der Abteilungsordnung sowie der Spiel- und Platzordnung geregelt.

Alle Kinder und Jugendlichen müssen zusätzlich das Formular Gesundheitliche Überwachung einreichen.

5.8. Tischtennis-Abteilung

20,00 Euro

5.9. Turn-Abteilung

70,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

20,00 Euro für Erwachsene

6. Die Mitglieder sind verpflichtet (§ 7 Abs. 5 Satzung), den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich bis spätestens zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu informieren. Dazu gehört insbesondere

6.1. die Mitteilung von Namens- und Anschriftenänderungen,

6.2. die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme an Einzugsverfahren,

6.3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen wie z.B. Beendigung der Schulausbildung, des Studiums usw.).

6.4. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

7. Der Vereinsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Der Vereinsbeitrag, die Abteilungsbeiträge und die finanzielle Ablöse von Dienstleistungen werden durch Einzugsermächtigung Anfang eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

2. Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

3. Grundsätzlich werden keine Beitragsrechnungen erstellt. Eine Zahlung auf Rechnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 10 Euro pro Rechnungsversand erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung.

4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins BIG: SOLADES1TUB, IBAN: DE02641500000035415. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Euro zu zahlen.

Eine Überweisung auf andere Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

5. Rückständige Beiträge werden durch die Geschäftsstelle angemahnt; zusätzlich einer Mahngebühr in Höhe von 10 Euro pro Mahnung.
6. Auf Antrag ist der Vorstand berechtigt, in Einzelfällen eine Beitragserleichterung zu gewähren. Das gleiche Recht hat die Abteilungsleitung hinsichtlich der Abteilungsbeiträge. (§ 8 Abs. 6 Satzung)

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 6 der Satzung geregelt.
2. Bei einer form- und fristgerecht eingereichten Austrittserklärung zum 30. Juni werden 50 % des Vereinsbeitrags erstattet.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags- und Umlageerhebung sowie z.B. die finanzielle Ablöse für Dienstleistungen erfolgen durch Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach § 16 Abs. 1 Ziffer b) der Satzung des TSV nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.¹

24. Juni 2022

Gottfried Erne
Erster Vorsitzender

Hinweise

¹ Die Bekanntgabe an die Mitglieder ist per E-Mail mit dem Hinweis der Veröffentlichung auf der Homepage „TSV Lustnau“ erfolgt.

Beitragsordnung – Historie	
Beschluss der Mitgliederversammlung am	Begründungen
24. Juni 2022	Grundfassung; Die Beitragsordnung hat die Mitgliederversammlung erstmals beschlossen. Die Vereins- und Abteilungsbeiträge waren seither lediglich auf der Homepage veröffentlicht.

Anlage: Hinweis zu § 2 Abs. 5 Ziffer 5.7 „Rentner und Pensionäre“

Die Beitragsordnung, die in der Mitgliederversammlung am 24.06.2022 beschlossen wurde, enthält den Fehler, dass bei der Tennisabteilung beim ermäßigten Beitrag „Rentner und Pensionäre“ aufgeführt sind. Diese Personenkreise waren nie und sollen auch zukünftig nicht unter den „Passus der „ermäßigten Abteilungsbeitrag“ fallen.

Um den „Fehler“ zu berichtigen wird der Vorstand einen diesbezüglichen Beschlussantrag in die Mitgliederversammlung 2023 einbringen.

Um den „Fehler“ in der Zwischenzeit richtig zu stellen korrigieren, hat der Hauptausschuss des Vereins am 21.11.2022 einstimmig zugestimmt, dass in der Beitragsordnung bei § 2 Abs. 5 Ziffer 5.7 ein entsprechender Hinweis eingefügt wird und dass auf der Homepage in der Rubrik „Mitgliedsbeiträge“ bei der Tennisabteilung die Worte „Rentner und Pensionäre“ gestrichen werden.